



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: bauer@arbeitgeber.ch

Ort, Datum Aarau, 2. Dezember 2014	Ansprechperson David Sassan Müller	Telefon direkt 062 837 18 02	E-Mail david.mueller@aihk.ch
---------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	---------------------------------

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2014\Optimierung FlaM.doc

Bundesgesetz zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit – Kreisschreiben Nr. 29 / 2014

Öffentliche Anhörung – Stellungnahme der AIHK

Sehr geehrter Herr Dr. Bauer / Werter Philipp, sehr geehrte Damen und Herren

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Bei der in die Vernehmlassung geschickten Gesetzesvorlage geht es bei genauerem Hinsehen weniger um eine (Vollzugs-)Optimierung bestehender Massnahmen, sondern vielmehr um eine Ausdehnung der flankierenden Massnahmen. Die AIHK lehnt zusätzliche flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit grundsätzlich ab. Schliesslich sind die staatlichen Arbeitsmarktkontrollen mit den heutigen Massnahmen für Schweizer Unternehmen bereits äusserst einschneidend und die Personenfreizügigkeit hat zu keinem generellen Lohndruck geführt. Insofern genügen die bestehenden Massnahmen.

Angesichts der am 9. Februar 2014 neu in die Bundesverfassung aufgenommenen Bestimmung (Art. 121a BV) sowie der dazugehörigen Übergangsbestimmung und der Tatsache, dass die Umsetzung dieser Verfassungsnorm heute noch weitgehend undefiniert ist, macht der vorliegende Vorschlag zur Anpassung der flankierenden Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt keinen Sinn. Aufgrund der neuen Verfassungsbestimmung ist nämlich davon auszugehen, dass die Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit und die entsprechenden administrativen Verfahren zumindest teilweise neu definiert und ausgestaltet werden müssen. Darüber hinaus sind zum jetzigen Zeitpunkt auch Anpassungen der völkerrechtlichen Grundlagen, also des Freizügigkeitsabkommens an sich, nicht restlos auszuschliessen. Insofern ist jegliche Anpassung der Massnahmen aktuell unangebracht und könnte demnächst bereits wieder überholt sein. Wir beantragen daher, vorerst auf jegliche Anpassungen der flankierenden Massnahmen zu verzichten.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die Möglichkeit zur Verlängerung eines Normalarbeitsvertrages, wie sie im Entwurf zum neuen Art. 360a Abs. 3 OR vorgesehen ist, erachten wir als unnötig. Der Gesetzgeber hat den mit Erlass eines Normalarbeitsvertrages an sich schon bedeutenden Eingriff in die Vertragsfreiheit in Art. 360a Abs. 1 OR immerhin mit einer zeitlichen Befristung bewusst limitiert. Die Möglichkeit einer Verlängerung stellt damit eine dem Gedanken der Befristung widersprechende Ausdehnung der flankierenden Massnahmen und folglich eine Ausdeh-



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

nung des Eingriffs in die Vertragsfreiheit dar. Der vorliegende Vorschlag ist umso problematischer, als die für eine Verlängerung erforderlichen «Hinweise» kaum fassbar sind. Die im erläuternden Bericht dargestellten Beispiele für derartige Hinweise, nämlich «eine wachsende Zuwanderung von Personen aus Tieflohnländern und eine hohe Nachfrage nach unqualifizierten Arbeitskräften» (s. S. 19 des Berichts) unterstreichen, dass der Begriff «Hinweise» äusserst diffus und kaum fassbar wäre. Die Rechtsunsicherheit in diesem Zusammenhang wäre – jedenfalls bis zur Etablierung einer konstanten Praxis – gross.

- Inwiefern das zusätzliche, mittels eines Gesuchs der Vertragsparteien eingeleitete Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen nach dem im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Art. 1a Abs. 2 AVEG eine Optimierung der flankierenden Massnahmen darstelle, wird im Bericht nicht dargestellt. Die AIHK sieht darin eine unnötige Kompetenzerweiterung. Das bisherige Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen nach dem geltenden Art. 1a Abs. 1 AVEG, welches über ein Gesuch der tripartiten Kommission und mit Zustimmung der Vertragsparteien erfolgt, genügt bei weitem. Ein alternatives Verfahren ist nicht nötig, weshalb diese Bestimmung ersatzlos zu streichen ist.
- Die Ausweitung des Gegenstands der Allgemeinverbindlicherklärung bei Missbräuchen im bisherigen Art. 1a Abs. 2 AVEG, soll gemäss Entwurf in einem neuen Art. 1a Abs. 3 AVEG festgehalten werden. Durch diese Erweiterung des Gegenstandskatalogs nähert sich die in Missbrauchsfällen erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung einer ordentlichen Allgemeinverbindlicherklärung an. Die AIHK lehnt diese Ausweitung ab.
- Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlichkeit werden in Art. 2 AVEG definiert. Der in die Vernehmlassung geschickte Gesetzesentwurf sieht nur eine Abschwächung der Voraussetzungen vor, indem im Entwurf Art. 2 Ziff. 3, 3^{bis} und 3^{ter} AVEG vorgesehen würden, dass das bisher vorausgesetzte Arbeitgeberquorum nicht mehr erfüllt sein müsste. Die neue Ausnahmemöglichkeit vom Arbeitgeberquorum soll konkret durch den neuen Art. 2 Ziff. 3^{bis} AVEG geregelt werden. Trotz Befristung (auf 3 Jahre) könnte mit einer solchen Regelung künftig eine Minderheit Arbeitgebern gemeinsam mit den Arbeitnehmerverbänden einer Mehrheit von Arbeitgebern in der entsprechenden Branche die Lohn- und Arbeitsbedingungen vorgeben. Die AIHK lehnt dies ab, weshalb beantragt wird, die entsprechenden Gesetzesänderungen ersatzlos zu streichen.
- Nach dem in die Anhörung geschickten Gesetzesentwurf, soll die Sanktionsbestimmung des Entsendegesetzes eine neue Obergrenze bis zu CHF 30'000.- erhalten. Ob die als Verwaltungssanktionen angedachte Sanktionen nicht doch eher verwaltungsstrafrechtlichen Charakter haben, ist höchst fraglich. Nach Meinung der AIHK gerieten damit zentrale rechtsstaatliche Garantien ins Wanken, weshalb auch die im Entwurf vorliegende Anpassung des Entsendegesetzes abgelehnt wird.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

David Sassan Müller
lic. iur., Rechtsanwalt